

SATZUNG
für die
Freiwillige Feuerwehr Pitzling e.V.
i.d.F. vom 18.04.2016

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Pitzling e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 86899 Pitzling.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pitzling, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für das Feuerwehrwesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen Feuerwehrdienstleistende - auch die Feuerwehranwärter - und Personen den aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind und nicht selbst den Feuerwehrdienst gekündigt haben.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf andere Weise um das Feuerwehrwesen in Pitzling besonderen Verdienst erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung von ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein und ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn dieser dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der 2. Mahnung eine Frist von 3 Monaten verstrichen ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einem groben Verstoß gegen das Vereinsinteresse besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen kann. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, höchstens 4 Wochen, die Gelegenheit zu gewähren sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich vorliegen.
Das Ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss gegenüber dem Vorstand eine Berufung einlegen. Es ist eine Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Zugang einzuhalten, spätestens 3 Tage nach Erstellungsdatum gilt der Beschluss als zugestellt. Die Berufung muss vom Vorstand zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, es gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Wird der Beschluss über den Ausschluss nicht zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorgelegt, so ist der Ausschluss unwirksam.

§ 7 Beiträge

- (1) Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens aber den Beitrag, welchen aktive Mitglieder zu entrichten haben.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand und seine Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand wird von folgenden Mitgliedern gebildet:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kommandanten, sofern er nicht in eine Funktion gemäß a-d gewählt wird
 - f) dem stellvertretenden Kommandanten, sofern er nicht in eine Funktion gemäß a-d gewählt wird
 - g) den beiden Vertrauensleuten
- (2) Die unter Absatz 1 in a-d genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf 6 Jahre gewählt (vgl. §12). Die beiden Vertrauensleute werden ebenfalls in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Aktives und passives Wahlrecht haben nur aktive Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl ins Amt das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Falls während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand zurücktritt oder ausscheidet kann dieses Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Dies ist durch eine Vorstandssitzung zu beschließen. Das Amt muss spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für folgende Tätigkeiten zuständig
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind alle Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Duplikat des Protokolls muss unaufgefordert an den gesamten Vorstand schriftlich ausgehändigt werden.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zu Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Vereinskasse Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern (vgl §13.4), die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auf postalischen oder elektronischen Weg, durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder Emailausgangs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, sowie Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, ist mit Vollendung des 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung extra hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind zu archivieren und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Ehrungen

- (1) Ehrungen an Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Verein erworben haben kann
 - a) eine vom Vorstand festgelegte Auszeichnung
oder
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
verliehen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, in der speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung zur Auflösung des Vereins und Vermögensbindung muss ausdrücklich in der Einladung auf den Zweck hingewiesen werden, ansonsten gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg am Lech, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 19 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, das vorsätzliche oder grobfahrlässige Verhalten vorliegt.

§ 20 In Kraft treten

- (1) die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pitzling, den 18.04.2016